Der Gemeindebote

01|2023

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Amtsblatt der Gemeinde Ponitz für Ponitz, Grünberg, Merlach, Zschöpel, Guteborn

31. Jahrgang
26.01.2023

Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindeboten ist am 19. Februar 2023

Redaktion: Philip Müller, Telefon: 03764 2084 | E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de
Anzeigenannahme: Nicolaus & Partner Ing. GbR, Telefon: 034496 60041 | E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2022

Beschluss Nr. GR 227/22-22:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz stimmt der Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2022 zu.

Beschluss Nr. GR 228/22-22:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz stimmt der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 28. November 2022 zu.

Beschluss Nr. GR 229/22-22:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Guteborn" (genehmigt unter Aktenzeichen G/Sch/B-09/04.93) die Aufstellung der 2. Änderung.

1.) Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 14,5 ha.

Dieser wird begrenzt:

Norden: Gemarkung Ponitz, Flur 5, Flurstück 324 und 325

Osten: Gemarkung Hainichen, Flur 1, Flurstücke 1/1; 1/2 und 2, Landesgrenze Gemarkung Götzenthal, Flurstücke 12/3; 12/4, 13/2; 14/2; 14/4 und 16/2, Gemarkung Meerane, Flurstücke 2989; 2994; 2996/1; 2996/2 und 2997/2

Süden: Erdwall am Netto-Zentrallager zu Gemarkung Ponitz, Flur 6, Flurstück 355/11

Westen: Gemarkung Ponitz, Flur 5, Flurstücke 328; 332/2; 351/2; 351/3; 351/4, 352, Gemarkung Ponitz, Flur 6, Flurstücke 357/1 und 357/4,

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Guteborn", 2. Änderung, umfasst die Flurstücke Gemarkung Ponitz, Flur 5, Flurstücke 326/2; 326/3; 326/4; 326/6; 326/7; 326/8; 326/9, 327/1; 327/2, 353/2; 353/3; 353/4; 353/5, Gemarkung Ponitz, Flur 6, Flurstücke 354/1; 354/2; 354/3; 355/2; 355/5; 355/7; 355/9; 355/10 und 356.

Die Abgrenzung dieses Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

2.) Anlass und Ziele der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Guteborn" ist teilweise zu ändern hinsichtlich:

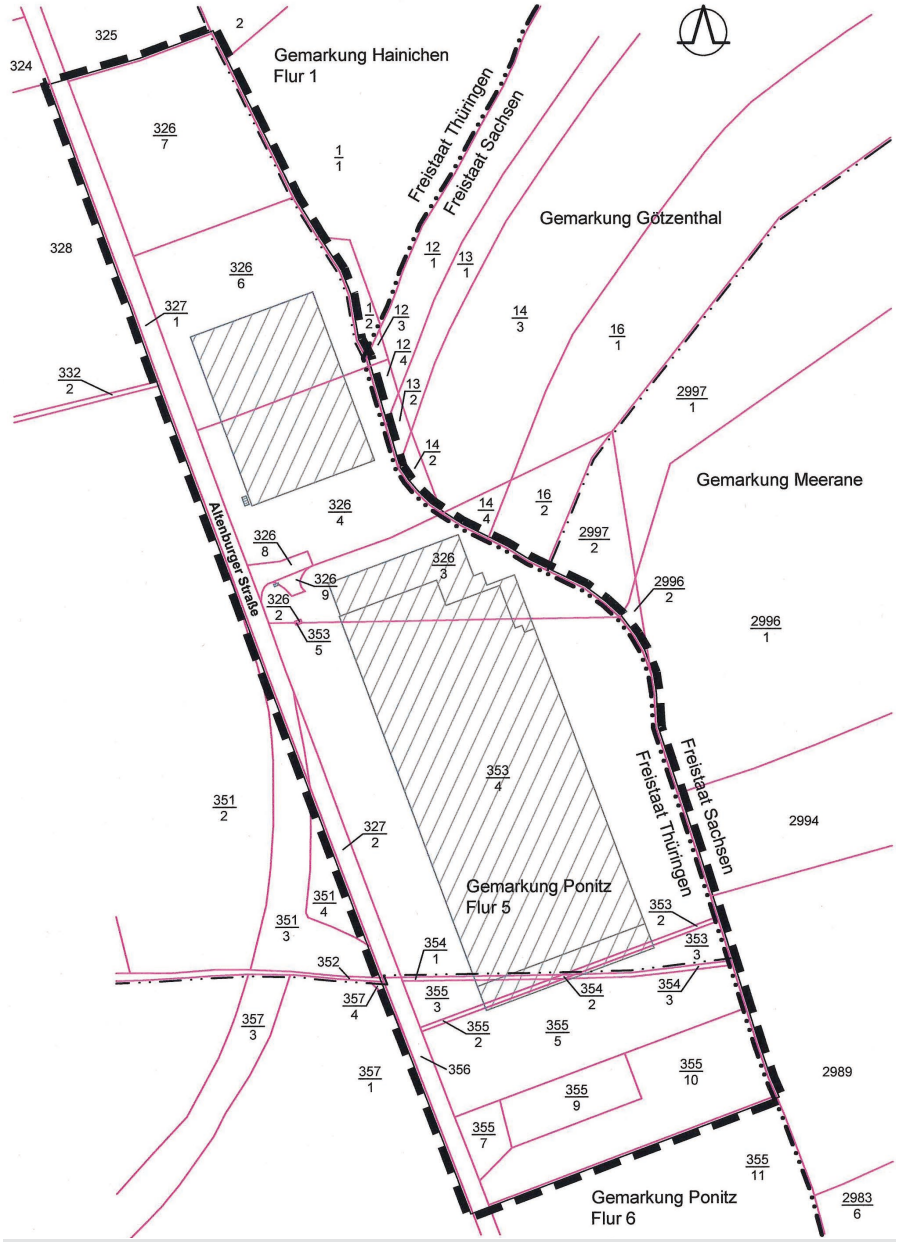

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Übersichtsplan o. Maßstab)

1. Der Geltungsbereich an der ehemaligen Bundesstraße B 93 soll an die Grundstücksgrenze der Gewerbeflächen verschoben werden.
2. Die festgesetzten Gebäudehöhen in den einzelnen Baufenstern sollen entsprechend den Erfordernissen verändert werden.
3. Die Einfahrtsbereiche zu den Gewerbeflächen „Netto", „Schulze-Mariendorf" und der freien Fläche im Süden sollen neu geordnet werden.
4. Einarbeitung der bisher für das Netto-Lager erteilten Ausnahmegenehmigungen
5. Aktualisierung des B-Plans hinsichtlich des Immissionsschutzrechts (Lärmgutachten)

Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind um Stellungnahme zu bitten und die Bürger durch die öffentliche Auslegung zu beteiligen.

Der Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Guteborn" ist öffentlich bekanntzugeben.

Beschluss Nr. GR 230/22-22:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Guteborn".

Beschluss Nr. GR 231/22-22:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Guteborn" 1. Änderung (Sondergebiet Logistikbetrieb) in der Fassung vom 2. Dezember 2022 und billigt die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht.
2. Der unter (1) aufgeführte Entwurf einschließlich der umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

1.) Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,22 ha.

Dieser wird begrenzt:

Norden: Erdwall zum Netto-Zentrallager

Osten: Landesgrenze Freistaat Thüringen/ Freistaat Sachsen

Süden: Feldhecke zu den Flurstücken 417/2 und 417/11, Gemarkung Ponitz, Flur 7

Westen: Gemeindestraße – Altenburger Straße (teilweise)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Guteborn", 1. Änderung (Sondergebiet Logistikbetrieb), umfasst die Flurstücke Gemarkung Ponitz, Flur 6, Flurstück 355/11 und 356 (Altenburger Straße, teilweise). Die Abgrenzung dieses Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. ▶

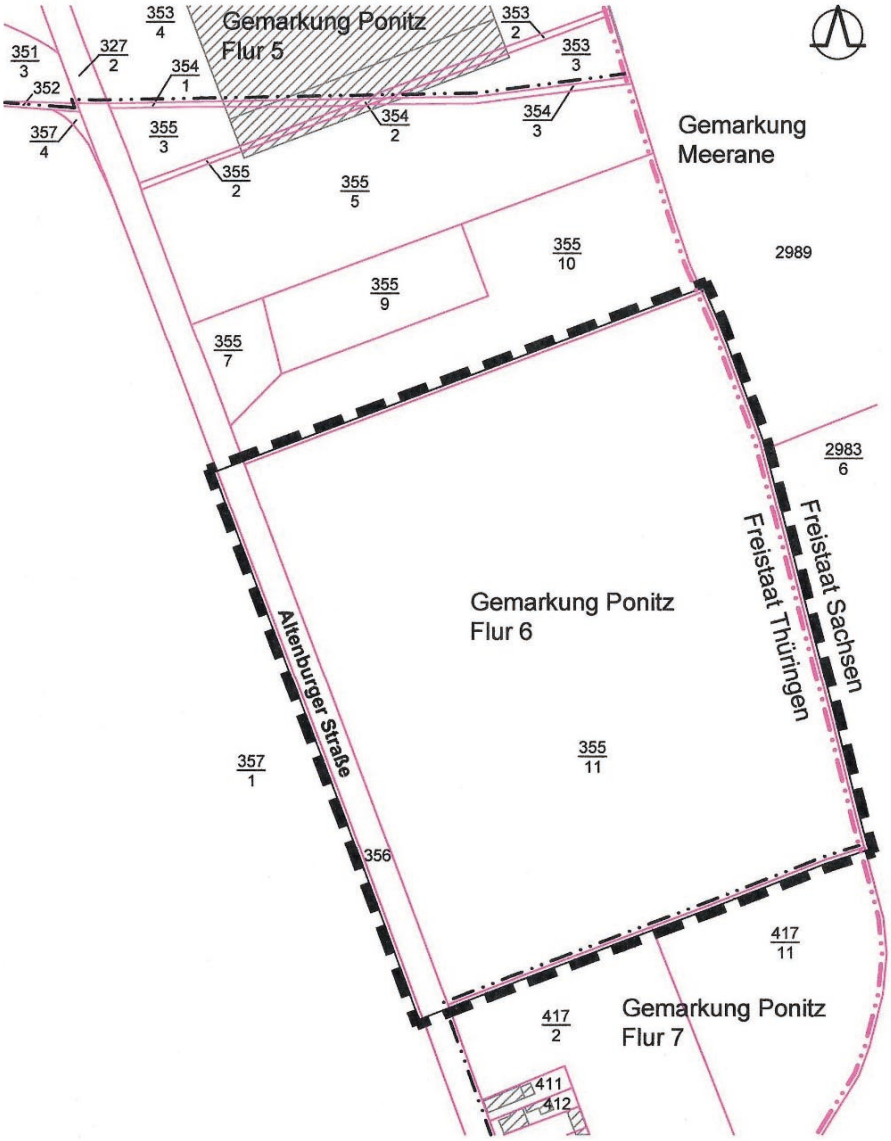

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Übersichtsplan o. Maßstab)

2.) Anlass und Ziele der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die seitens der Gemeinde Ponitz gegenüber dem Ursprungs-B-Plan veränderten Zielvorstellungen, insbesondere das konkrete Ansiedlungsbestreben eines Logistikbetriebes, werden zum Anlass genommen, im Geltungsbereich der 1. B-Plan-Änderung teilräumlich planerische Änderungen vorzunehmen. Gegenüber dem Ursprungs-B-Plan werden im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung folgende veränderte Ziele angestrebt:

- Bereitstellung aktuell nachgefragter, großflächiger, unzerschnittener Gewerbeflächen
- Ansiedlungsbestreben eines konkreten Interessenten aus der Logistikbranche
- Minimierung der bisherigen Gebietsunterteilung durch bisher festgesetzte Verkehrs- und Versorgungsflächen bzw. durch Bepflanzungen
- zur maximalen Auslastung des zur Verfügung stehenden Baulandes Erhöhung der Bebauungsdichte durch Erhöhung der bisher festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 auf 0,8
- Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhen
- Veränderung der Lage der Baugrenzen entlang der Altenburger Straße, da diese Straße in diesem Abschnitt inzwischen nicht mehr Bestandteil der Bundesstraße B 93 ist und dort deshalb keine Bauverbotszonen mehr einzuhalten sind
- Aufhebung des bisher festgesetzten Verbots für Ein- und Ausfahrten entlang der Altenburger Straße
- Streichung des parallel auf der Ostseite der Altenburger Straße bisher in Privatgrundstücken festgesetzten Fuß-Radweges
- weitestgehende Beibehaltung der vorhandenen stadttechnischen Ver- und Entsorgungsleitungen und deren Weiterentwicklung
- verändertes Konzept zur Löschwasserbereitstellung, Regenwasserrückhaltung und zur Klärung der Abwässer

Beschluss Nr. GR 232/22-22:

Vergabe Bauleistung Gemeinschaftsmaßnahme Ausbau Gößnitzer Straße Abschnitt Nord

Bauteile:

0 Gemeinsame Leistungen, 2 Stützwand 2, 3 Stützwand 3, 4 Seitenbereiche (Gehwege inkl. Tiefbau), 5 Baufeldfreimachung, Anpassung Seitenbereiche, 6 Erneuerung Fahrbahn Gößnitzer Str. (ehem. Gärtnerei und Mitschurinsiedlung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, die an der Gemeinschaftsmaßnahme betroffenen Bauleistungen zum Ausbau der Gößnitzer Straße Abschnitt Nord (Bauteile: 0 und 2 – 6) zu einem brutto Angebotspreis von 473.089,17 Euro an die Firma Hoch- und Tiefbau Crossen, Altenburger Straße 15, 08058 Zwickau, vertreten durch den Geschäftsführer Lars Müller, zu vergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, nach Eingang der Förderzusage durch den Freistaat Thüringen die entsprechenden Bauverträge zu unterschreiben.

Beschluss Nr. GR 233/22-22:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Ponitz im Fall einer weiteren Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Abs. 2 Satz 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG das alte Umsatzsteuerrecht gemäß § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden, weiterhin anwendet und die Option gegenüber dem Finanzamt nicht widerruft.

Beschluss Nr. GR 234/22-22:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, die als Anlage beigefügten erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (> 5.000 Euro) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2022.

Beschluss Nr. GR 235/22-22:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt die in der Anlage befindliche 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen zwischen der Stadt Schmölln und der Gemeinde Ponitz und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

Stellenausschreibung

Staatlich anerkannte/r Erzieher/in (*w/m/d)

Die Kindertagesstätte „Ponitzer Landmäuse“ sucht ab 1. Juli 2023 eine/n Staatlich anerkannte/r Erzieher/in (*w/m/d)

Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in, Heilpädagoge/in oder sonstige pädagogische Fachkraft nach § 16 ThürKigaG
- Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft, Flexibilität, körperliche und geistige Belastbarkeit und Stabilität
- Durchsetzungsvermögen, Einfühlungsvermögen, Kreativität, pädagogisches Geschick, Kommunikationskompetenz

- Nachweise des Lehrgangs der Ersten Hilfe, der Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Aufgaben:

- pädagogische Arbeit mit den Kindern nach dem Thüringer Bildungsplan im Krippenbereich
- Elternarbeit
- organisatorische Arbeiten in der Kindertagesstätte
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Leistungen:

- unbefristete Teilzeitstelle von 25 Wochenstunden
- alle Vorteile der Leistungen des öffentlichen Dienstes z. B. jährliche Jahressonderzahlung, Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Arbeitstagen/Jahr, betriebliche Altersvorsorge, monatliche Zulage sowie zwei Regenerationstage im Jahr
- die Eingruppierung erfolgt nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in die Entgeltgruppe S 8a

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 15. März 2023 an: Kindertagesstätte „Ponitzer Landmäuse", Manuela Bacher, Pfarrberg 5, 04639 Ponitz, E-Mail: kita@gemeinde-ponitz.de

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung stimmen Sie ausdrücklich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Diese Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Stellenbesetzung. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Unterlagen zu den Akten genommen. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur gegen Einsendung eines ausreichend frankierten Rückumschlags. Im Stellenbesetzungsverfahren werden nur vollständige und innerhalb der Frist eingereichte Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Etwaige Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bewerbung oder dem Stellenbesetzungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet.

Satzung

über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Guteborn"

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert wurde, i. V. m §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Th S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Guteborn" beschlossen.

(2) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Guteborn" (genehmigt unter Aktenzeichen (G/Sch/B-09/04.93 BP) „Gewerbegebiet Guteborn", in Teilbereichen wie folgt geändert werden:

1. Der Geltungsbereich an der ehemaligen Bundesstraße B 93 soll an die Grundstücksgrenze der Gewerbeflächen verschoben werden.
2. Die festgesetzten Gebäudehöhen in den einzelnen Baufenstern sollen entsprechend den Erfordernissen verändert werden.
3. Die Einfahrtsbereiche zu den Gewerbeflächen „Netto", „Schulze-Mariendorf" und der freien Fläche im Süden sollen neu geordnet werden.
4. Einarbeitung der bisher für das Netto-Lager erteilten Ausnahmegenehmigungen
5. Aktualisierung des B-Plans hinsichtlich des Immissionsschutzrechts (Lärmgutachten)

(3) Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 14,5 ha

(2) Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Guteborn" umfasst die Flurstücke Gemarkung Ponitz, Flur 5, Flurstücke 326/2; 326/3; 326/4; 326/6; 326/7; 326/8; 326/9, 327/1; 327/2, 353/2; 353/3; 353/4; 353/5, Gemarkung Ponitz, Flur 6, Flurstücke 354/1; 354/2; 354/3; 355/2; 355/3; 355/5; 355/7; 355/9; 355/10 und 356.

(3) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt, der Teil der Satzung ist. Der im Plan dargestellte Geltungsbereich ist maßgeblich für die Abgrenzung der Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen: ▶

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baulich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätten begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des §§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ponitz, den 6. Januar 2023

Greunke, Bürgermeister

Ponitz, den 06.01.2023

Greunke
Bürgermeister

Freistaat Thüringen Gemeinde Ponitz

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Ankündigung Baumarbeiten Bahnhofstraße

Aufgrund des geplanten Straßenbaus in der Ponitzer Bahnhofstraße finden im Februar Baumfällarbeiten bzw. Rodungen von Hecken statt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist entsprechender Ersatz geplant.

Gemeindeverwaltung

Auswertung fliegender Salon 2022

Am Freitag, dem 13. Januar 2023, konnte unter das Projekt „Fliegender Salon – von Grünberg in die Welt“ ein Strich gezogen werden. Die über 50 anwesenden Gäste waren sich allerdings alle einig, dass es kein Schlussstrich sein soll.

Die gezeigten Filme und Gespräche machten allen Mut, auch künftig einen aktiven Ortsteil Grünberg zu gestalten.

Renaissanceschloss Ponitz

Veranstaltungsplan 2023

Förderverein Renaissanceschloss Ponitz e.V.

Freitag, 03.02.2023, 19:00 Uhr
Literarisches Quartett. Eintritt: frei, Spenden erbeten!

Samstag, 15.04.2023, 19:30 Uhr
hot & blue jazzband, Meerane

Samstag, 13.05.2023, 19:30 Uhr
Youngpeople Bigband, Crimmitschau

Sonntag, 14.05.2023, 16:00 Uhr
Konzert zum Muttertag mit jungen Musikern der Musikschule Altenburger Land, Schulteil Schmölln; Eintritt frei, Spenden zu Gunsten der Musikschule sind erwünscht!

Samstag, 15.07.2023, 19:30 Uhr
Konzert im Rahmen der Thüringer Schlosskonzerte – LE CONCERT ALLEMANDE;
Eintritt: 18,00 € (ermäßigt: 14:00 €)

Samstag, 12.08.2023, 19:30 Uhr
Konzert im Rahmen des Altenburger Musikfestivals

Sonntag, 10.09.2023, 10:00 – 17:00 Uhr
„Tag des offenen Denkmals". Eintritt frei!

Samstag, 16.09.2023, ab 17:00 Uhr
Büchernacht im Renaissanceschloss Ponitz.
Eintritt: 5,00 €, Kinder bis 16 Jahre frei

Samstag, 14.10.2023, 19:30 Uhr
Duo „Cantiga" –
Rebeca Oliveira (Gitarre), Peter Wiegand (Violine)

Samstag, 11.11.2023, 19:30 Uhr
Duo „ZARUK" –
Iris Azquinezer (Violoncello), Reiner Seiferth (Gitarre)

Samstag, 09.12.2023 ab 13:00 Uhr
Sonntag, 10.12.2023 ab 14:00 Uhr
Weihnachtsmarkt
auf dem Schlosshof und im Schloss

Samstag, 16.12.2023, 17:00 Uhr
Adventskonzert mit jungen Musikern der Musikschule Altenburger Land. Eintritt frei, Spenden zu Gunsten der Musikschule sind erwünscht!

Die Eintrittspreise betragen, wenn nichts anderes angegeben ist, 15,00 € (ermäßigt: 10,00 €). Änderungen vorbehalten!

Altenburger Buchquartett mit vier skandinavischen Werken

Gemeinsam mit dem Förderverein Renaissanceschloss Ponitz lädt das Altenburger Buchquartett **am 3. Februar 2023, um 19:00 Uhr,** im Renaissanceschloss Ponitz zu einer neuen Runde ein.

Vier Bücher werden vorgestellt und lebhaft diskutiert. Dazu verwandelt sich das Café im Erdgeschoss (Schlosshof 1, 04639 Ponitz) für einen Abend zum Wohnzimmer voller Büchergeschichten. Die Hauptakteure sind wie gewohnt Kristin Jahn (ehemalige Superintendentin im Kirchenkreis Altenburger Land), Roland Krischke (Direktor Altenburger Museen), Birgit Seiler (Fachdienstleiterin Natur- und Umweltschutz im Landratsamt) und ein Überraschungsgast.

Mit den vier ausgewählten Büchern bereist das Quartett dieses Mal die skandinavische Literaturwelt. Neben der Schwedin Selma Lagerlöf mit „Gösta Berling" stehen der Finne Tarjej Vesaas mit „Die Vögel", die Dänin Tove Ditlevsen mit „Kindheit" und Arto Paasilinna aus Finnland mit „Nördlich des Weltuntergangs" auf dem Programm.

Man muss keines der Bücher selbst gelesen haben, um einen anregenden Abend zu erleben, der dazu gedacht ist, die Lust und Freude am Lesen zu teilen und zu verbreiten. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei. Das Altenburger Buchquartett wird organisiert von der Goethe Gesellschaft Altenburg e. V.

Luise Krischke
Foto: L. Krischke

Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V.

Unterhaltung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Ponitz u. Umgebung

Vor einiger Zeit wurde dem Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V. das handgeschriebene Protokollbuch des Unterhaltungsvereins Dreußen übergeben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen stammen aus den Jahren 1907 bis 1938.

In den wiedergegebenen Besprechungen werden interessante Probleme und Ereignisse dieser Zeit behandelt. Man kann „hautnah" miterleben, was im Dorf und in der Umgebung wichtig war. Die Mitglieder dieses Unterhaltungsvereins kamen nicht nur aus Dreußen, sondern ebenso aus der näheren und weiteren Umgebung des Dorfes., z. B. Ponitz, Merlach, Zschöpel, Grünberg u. a.

Aus diesem Protokollbuch wird **am Montag, dem 6. Februar 2023, 19:00 Uhr,** im Vereinszimmer des Heimatvereins gelesen, und vielleicht ergibt das eine schöne Diskussion der Teilnehmenden. Dazu eingeladen werden alle Interessierten.

Weiter besteht die Möglichkeit, in dieser Veranstaltung Getränke zu kaufen.

Kultur- und Heimatvereines Ponitz e. V.

Kirchennachrichten

Der Kirchenbote der Gemeinde Ponitz

Pfarrer Peter Klukas
Pfarrberg 1, 04639 Gößnitz, Tel. 034493 30040

Büro der Kirchengemeinde:
Tel. 03764 4632, Fax 03764 2597

Kreisstelle für Diakonie Altenburg
Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel. 03447 8958020

Kirchensteuertelefon (geb. frei): 0800 7137137
Telefonseelsorge (geb. frei): 0800 1110111

www.kirche-ponitz.de | www.silbermannorgel-ponitz.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 05.02.2023
10:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 26.02.2023
09:00 Uhr Gottesdienst

Informationen aus der Kirchgemeinde

Liebe Gemeindeglieder,

wie in jedem Jahr möchten wir auch nun wieder um die Spende Ihres Kirchgeldes bitten. Dieser Beitrag ist freiwillig, sollte sich aber nach Möglichkeit an den Vorgaben der Landessynode orientieren. Dieses Kirchgeld ist eine wichtige und nötige Voraussetzung für die Gestaltung unseres eigenen Gemeindelebens, das heißt, die Kirchgemeinde entscheidet selbst über die entsprechende Verwendung. Um die Orientierung zu erleichtern, geben wir Ihnen an dieser Stelle wieder die Kirchgeldtabelle als Richtwert an:

Schüler, Azubis, Studenten, Hartz-IV-Empfänger	15 €
Einkommen	
bis 600 €	36 €
bis 700 €	42 €
bis 800 €	48 €
bis 900 €	54 €
bis 1.000 €	60 €
Kirchensteuerzahler	42 €

Sehr herzlich danken wir Ihnen für Ihre Kirchgeldspende, die Sie bitte auf das Konto Evang. Kirchenkreisverband Gera überweisen:

IBAN: DE14 8305 0200 1200 1836 45
BIC: HELADEF1ALT
Sparkasse Altenburger Land
Zahlungsgrund: Kirchgeld Ponitz

oder bar in der Kirchgemeinde entrichten können.

Am Dienstag, 7. Februar 2023, 15:00 – 17:00 Uhr, ist das Büro der Kirchgemeinde geöffnet.

Eine gesegnete Zeit wünscht der Gemeindekirchenrat

Gottesdienste in Grünberg

Sonntag, 29.01.2023
10:15 Uhr Vorstellung der Konfirmanden in Heyersdorf, Pfn. Perdita Suarez

Sonntag, 12.02.2023
08:45 Uhr Gottesdienst in Grünberg, Volker Albers

Sonntag, 26.02.2023
10:15 Uhr Gottesdienst in der Lutherkirche, Verabschiedung von Friedmar Fliegel, Pfn. U. Lange

Herzlichst, S. Klein

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Marcel Greunke
oder sein Vertreter im Amt

Erscheinungsweise: einmal monatlich

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

Druck, Verlag:
NICOLAUS & Partner, Nöbdenitz, Dorfstr. 10,
04626 Schmölln | Ansprechpartner: Herr Radziej
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an:
Gemeindeverwaltung Ponitz, Herr Müller
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz, Tel. 03764 2084
E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de

Anzeigenaufträge für den Inseratenteil an:
NICOLAUS & Partner Nöbdenitz oder
Gemeindeverwaltung Ponitz

Das Amtsblatt der Gemeinde Ponitz wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Exemplare sind in der Gemeindeverwaltung Ponitz, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz zum Preis von 0,50 € möglich.

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Gemeindeverwaltung Ponitz zu melden.

Nachruf

Die Gemeinde Ponitz und die Kirchgemeinde Ponitz trauern um ihren ehemaligen Pfarrer

WOLFGANG LORY

Pfarrer i. R.
* 17.09.1933 † 06.01.2023

Herr Lory war von 1987 bis 1996 als Pfarrer in unserer Gemeinde tätig und hat sich in dieser Zeit stets mit großer Hingabe um das Wohl und die Sorgen der Gemeindemitglieder gekümmert.

Dafür möchten wir uns herzlich bedanken.

Unser Mitgefühl gilt besonders seiner Familie.

Für die Gemeindeverwaltung Ponitz
und Gemeinderat
Bürgermeister Marcel Greunke

© fietzfotos, Pixabay